

## EU-Winterpaket abgeschlossen: Umsetzung in das deutsche Recht erforderlich

Ende letzten Jahres haben sich die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament erfolgreich auf neue Regelungen für den EU-Strombinnenmarkt geeinigt. Das Gesetzgebungsverfahren startete im November 2016 als Teil des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“, besser bekannt als EU-Winterpaket. Die Stiftung Umweltenergierecht hat das Gesetzgebungsverfahren von Beginn an begleitet und dessen Auswirkungen auf das deutsche Energierecht untersucht. Das Europäische Parlament hat Ende März formal zugestimmt, die Zustimmung des Rates wird demnächst erwartet. Mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens beginnt die Phase der Umsetzung. Erste praktische Bedeutung könnten die neuen EU-Vorgaben bereits bei der geplanten Neuregelung der Redispatchvorschriften im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben.



Im Zuge der NABEG-Novelle könnten die neuen Regelungen zum Redispatch und zum Einspeisemanagement einheitlich im Energiewirtschaftsgesetz verankert werden.

Die Wirkung der neuen EU-Vorgaben auf das deutsche Energierecht in den Jahren 2020 bis 2030 werden breit und tiefgehend sein. Denn das EU-Gesetzespaket beinhaltet acht umfangreiche Rechtsakte, die zahlreiche unterschiedliche Bereiche regeln. Hierzu zählen etwa die Planungs- und Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der EU-Kommission, die Vorgaben im Bereich der Energieeffizienz sowie für die Förderung erneuerbarer Energien bis hin zu den Regeln und der Funktionsweise des Strombinnenmarkts. „Unabhängig von den konkreten Inhalten ist allein die planmäßige und konsequente Durchführung eines so umfangreichen Gesetzgebungsvorhabens durchaus beeindruckend“, lobt Fabian Pause, Leiter des Projekts EU-ArchE.

### Große Herausforderungen und große Chancen

Aber auch die Inhalte können sich nach Ansicht des Projektteams in weiten Teilen durchaus sehen lassen und werden in den

kommenden Monaten und Jahren durch den deutschen Gesetzgeber umgesetzt oder detaillierter ausgestaltet werden müssen. „Das zeigt sich beispielhaft am jetzt beschlossenen letzten Teil des Gesamtpaketes, den Regelungen zum Strombinnenmarkt“, erläutert Dr. Markus Kahles, Rechtswissenschaftler im Projekt EU-ArchE. Die Regelungen beinhalteten einerseits große Herausforderungen für den deutschen Strommarkt und den Netzbetrieb, wie etwa die geforderte Erhöhung der grenzüberschreitenden Stromübertragungskapazität auf den Verbindungsleitungen bis Ende 2025. Andererseits führe das neue EU-Recht zu einer Konsolidierung des teilweise recht zersplitterten Rechts des EU-Strombinnenmarkts. Zudem, so erläutert Kahles weiter, seien zahlreiche innovative Ansätze für die flexible und dezentrale Erzeugung enthalten, wie im Falle aktiver Kunden und Bürgerenergiegemeinschaften. Außerdem würden die Themen „Markt“ und „erneuerbare Energien“ konsequent zusammengedacht.

### EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

der Entwurf für ein Klimaschutzgesetz wird in Berlin kontrovers diskutiert. So entsteht der Eindruck, dass hier einschneidende und neue Weichenstellungen getroffen werden sollen. Ein Blick in den Text und dessen rechtliche Einordnung zeigt aber ein anderes Bild:

Zum einen werden Strukturen in Recht gegossen, die bereits heute bestehen. Mit dem Klimaschutzplan der Bundesregierung hat sich diese bereits 2016 auf Ziele für die einzelnen Sektoren im Jahr 2030 verständigt. Es gibt bereits einen Monitoringprozess der Energiewende und die Entwicklungen werden von einer Expertenkommission bewertet. Nun sollen diese Mechanismen in Gesetz gegossen und weiter ausgestaltet werden.

Zum anderen ist ein Klimaschutzgesetz eine besondere Art von Recht. Es richtet sich im Kern an die Politik selbst und setzt für das weitere klimapolitische Handeln einen Rahmen. Neue Rechte oder Pflichten für Bürger und Unternehmen enthält es nicht, es führt für sich genommen nicht zu mehr oder weniger Klimaschutz. Dafür braucht es konkrete Instrumente, die der Gesetzgeber implementieren muss. Aber es schafft Leitplanken, um die vielen Einzelmaßnahmen zu koordinieren und so einen stimmigen Verbund schaffen zu können.

Was ist also derart neu, dass es die intensive Diskussion rechtfertigen würde? Was wären Alternativen, um die Einhaltung des vereinbarten Zielpfades transparent planen und überwachen zu können? Welche Vorgaben enthält zukünftig das Europarecht, die ähnlich wirken und den Planungsprozess auch unterstützen werden? Was können wir von anderen Ländern lernen, die sich bereits auf Erfahrungen mit Klimaschutzgesetzen zurückblicken können? Diese und weitere Fragen möchten wir gerne mit Ihnen bei unserer Frühjahrstagung diskutieren, zu der wir zusammen mit der Britischen Botschaft in Berlin ganz herzlich einladen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Thorsten Müller

April / 2019

Fortsetzung der Titelseite

**Berücksichtigung erneuerbarer Energien**

„Die Besonderheiten und Vorteile der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dürfen dabei aber nicht aus den Augen verloren werden“, betont Fabian Pause. Zumindest nach dem Wortlaut der Rechtstexte zu urteilen, sei dies jedoch nicht der Fall. So sind auf EU-Ebene etwa erstmals konkrete inhaltliche Vorgaben zur Beachtung des EE-Vorrangs im Rahmen des Redispatch durch die Netzbetreiber enthalten. Zum Beispiel soll eine Abschaltreihenfolge im Falle nicht marktbasierter Redispatchmaßnahmen sicherstellen, dass EE-Anlagen zuletzt abgeschaltet werden. Eine Abschaltung von EE-Anlagen soll demnach nur möglich sein, wenn keine Alternative verfügbar ist, Alternativen zu erheblich unverhältnismäßigen Kosten führen oder die Netzsicherheit erheblich gefährden würden. „Umso wichtiger ist nun die konsequente Umsetzung im deutschen Recht“, hebt Markus Kahles hervor.

**Erster Praxistest: Neuregelung des Redispatch im EnWG?**

Ein erster Praxistest könnte dabei die angedachte Neuregelung der Redispatchvorgaben im Rahmen des EnWG werden. Im Zuge der NABEG-Novelle wird derzeit vorgeschlagen, die Regelungen zum Redispatch und Einspeisemanagement für alle Stromerzeugungsanlagen einheitlich mit Geltung zum 01.10.2020 im EnWG zu regeln. Die bisher für EE-Anlagen geltenden Regelungen zum Einspeisemanagement im EEG würden im Gegenzug gestrichen. Die Entscheidung, auf welche Anlagen die Netzbetreiber im Falle eines Netzengpasses zugreifen, soll künftig



*Im Februar 2019 haben die Stiftung Umweltenergierecht und Agora Energiewende auf einer gemeinsamen Veranstaltung in Berlin das neue EU-Strommarktdesign und seine Bedeutung für die deutsche Energiepolitik erläutert.*

auf Basis einer kostenorientierten Entscheidung fallen. Ein Mindestfaktor, der noch von der BNetzA festgelegt werden muss, soll dabei sicherstellen, dass im Rahmen dieser Auswahlentscheidung im Regelfall Strom aus erneuerbaren Energien erst nach konventioneller Energie abgeregelt werden soll, es sei denn, dass so ein Mehrfaches an Abregelung eingespart würde. „Eine Vereinheitlichung der Redispatchregelungen im EnWG ist im Grundsatz sinnvoll: Wenn erneuerbare Energien der Regelfall sind, müssen auch die Vorgaben sie so behandeln“, betont Thorsten Müller, Wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht. „Ob der vorgeschlagene Weg aber rechtlich umsetzbar ist, ist nicht so eindeutig zu beantworten.“ Nicht eindeutig sei dabei, ob die Neuregelung tatsächlich

in allen Einzelheiten eine lediglich zulässige detailliertere Ausgestaltung der neuen EU-Vorgaben darstelle oder die bindenden Vorgaben unzulässigerweise verändere, erläutert Müller.

Dieses Beispiel zeigt, dass das neue EU-Recht die deutsche und europäische Energielandschaft bereits jetzt und spätestens in den Jahren 2020 bis 2030 maßgeblich prägen wird. Die Stiftung Umweltenergierecht wird diese Entwicklung durch das Projekt EU-ArchE und darüber hinaus weiterhin begleiten, um die positiven wie negativen Auswirkungen des EU-Rechts auf das deutsche Energierecht möglichst frühzeitig sichtbar zu machen.

**Projekt EU-ArchE**

Das Projekt „Eine neue EU-Architektur für die Energiewende (kurz: EU-ArchE)“ wird seit Mitte 2015 durch die Stiftung Mercator gefördert. Im Rahmen des Projekts begleitet die Stiftung Umweltenergierecht das Gesetzgebungsverfahren zum neuen EU-Energierechtsrahmens 2021-2030 („EU-Winterpaket“). Ziel ist es, frühzeitig energierechtliche Entwicklungen in der EU zu identifizieren und über mögliche Auswirkungen für das deutsche Recht der Energiewende zu informieren. Dieses Ziel wird in vier Themenfeldern verfolgt: Übergreifende Fragen, erneuerbare Energien, Energiebinnenmarkt und Energieinfrastruktur. Die Kommunikation der Projektergebnisse erfolgt im Rahmen von Vorträgen, Workshops, Webinaren und Veröffentlichungen.

STIFTUNG  
MERCATOR

© Shutterstock\_Anton Balazh

Köpfe der Stiftung Umweltenergierecht

## Von der Anwaltspraxis in die Wissenschaft, das Europarecht stets vor Augen

Seit Anfang 2019 forscht Jana Nysten als Wissenschaftliche Referentin im Europa-Rechtsteam der Stiftung Umweltenergierecht. Besonders interessieren sie dabei der Strombinnenmarkt und die zukünftige Rolle der Erneuerbaren in Europa.

„Häufig werde ich bei Vorträgen zum Winterpaket gefragt, ob so umfangreiche und detaillierte Regelungen auf EU-Ebene überhaupt sinnvoll und erforderlich seien“, erzählt Jana Nysten. „Dieser Einwand ist natürlich sehr berechtigt.“ Das Hinterfragen von politischen Prozessen und die Sinnhaftigkeit von Rechtsetzung beschäftigen die gebürtige Aachenerin seit jeher. Nach ihrem Studium des europäischen Rechts an der Universität Maastricht in den Niederlanden und des internationalen Rechts an der Penn-State University in den USA war sie sieben Jahre als Rechtsanwältin in einer Kanzlei tätig, die auf Energierecht spezialisiert ist. Dort bearbeitete sie zunächst in Brüssel und dann in Berlin Mandate aus dem gesamten energierechtlichen Spektrum, seien es na-

tionale Förderregelungen wie das EEG oder beihilferechtliche Fragen der Kernenergie.

Was reizt Jana an ihrer neuen Aufgabe in der Stiftung? „Ich mag es, bestehende Regelungen ergebnisoffen zu prüfen und neue Ansätze zu erforschen. Darüber nachzudenken, wie wir mit sinnvoller Regulierung die Energiewende nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa und weltweit umsetzen können, ist sehr spannend“, erläutert die Juristin. „Vielleicht kann ich damit einen kleinen Beitrag zu einer besseren Welt leisten.“ Denn gerade die Forschung könne, so Jana Nysten, dabei mithelfen, dass aus Brüssel und Straßburg weiterhin wichtige Signale für den Umstieg auf eine tatsächlich nachhaltige Energieversorgung kommen.

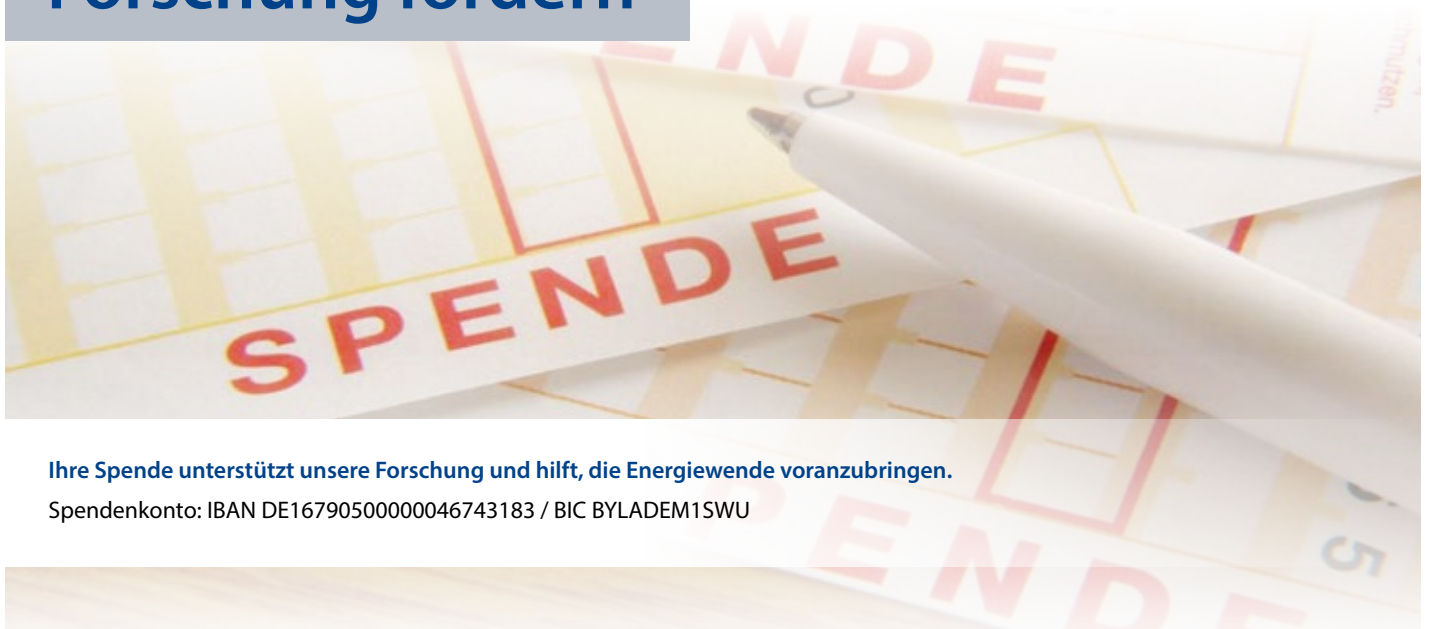


© Manuel Reger

Jana Nysten hat ein Faible für knifflige Rechtsfragen.

>>> <http://stiftung-umweltenergierecht.de/ueber-uns/mitarbeiter/>

## Forschung fördern



Ihre Spende unterstützt unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Spendenkonto: IBAN DE1679050000046743183 / BIC BYLADEM1SWU



April / 2019



## Vortrag zur Digitalisierung der Energiewende

An den Beispielen Blockchain, intelligente Netze und Smart Meter zeigte Thorsten Müller in einem Vortrag, dass im Energierecht das Thema Digitalisierung nicht systematisch adressiert wird. Minister Jan Philipp Albrecht hatte Thorsten Müller eingeladen, um über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Energiewende auf einer Sitzung des Beirats für Energiewende und Klimaschutz beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zu informieren.



## Projekt zu Aggregatoren abgeschlossen

Aggregatoren werden zunehmend für das Gelingen der Energiewende wichtiger. Sie bündeln dezentrale Erzeuger und Verbraucher und ermöglichen so neue Geschäftsmodelle. Doch wie sieht der Rechtsrahmen in der EU und den Mitgliedstaaten für Aggregatoren aus? Dieser Frage ist die Stiftung Umweltenergierecht seit 2016 im Projekt BestRES nachgegangen, das vor wenigen Wochen abgeschlossen wurde. Das Projekt wurde von der Europäischen Kommission mit einer Horizon2020-Zuwendung gefördert.

## Ausschreibung Dissertationspreis Umweltenergierecht

Die Stiftung Umweltenergierecht verleiht in diesem Jahr zum vierten Mal den Dissertationspreis Umweltenergierecht. Der mit 5.000 Euro dotierte Preis würdigt herausragende Dissertationen aus dem Bereich des Umweltenergierechts, des Klimaschutzrechts und des Rechts der nachhaltigen Energieversorgung, die in den Jahren 2017 oder 2018 abgeschlossen wurden. Bewerbungsfrist ist der 31. Mai 2019.

Depositphotos © violetkaipa



## Update zur Anwendung der LAI-Hinweise

Maximilian Schmidt und Frank Sailer untersuchen in einem aktuellen Würzburger Bericht zum Umweltenergierecht die neuen Erlasse zu den LAI-Hinweisen in Hamburg, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen. Außerdem erläutern sie die Überwachungskonzepte für Bestandsanlagen in Hessen und Schleswig-Holstein und geben einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung.

## Drei neue Projekte zu Batteriespeichern, Ausbau erneuerbarer Energien und Blockchains

Mit welchen Maßnahmen können erneuerbare Energien so ausgebaut werden, wie es aus Sicht des Klimaschutzes notwendig wäre? Mit dieser Frage hat das Umweltbundesamt das Öko-Institut und die Stiftung Umweltenergierecht im Projekt „**Untersuchung von Instrumenten und Maßnahmen zur Erschließung des aus Klimaschutzsicht zusätzlich erforderlichen EE-Ausbaus**“ beauftragt. Im Projekt „**Batteriespeicher in Netzen**“ forscht die Stiftung im Auftrag des BMWi zu den Auswirkungen eines exponentiellen Zubaus von Batteriespeichern auf die Netz- und Systemstabilität. Im dritten Projekt „**Peer-to-Peer Energiehandel auf Basis von Blockchains**“ entwickelt und testet ein Forschungskonsortium gemeinsam mit der Stiftung Umweltenergierecht eine Plattform für den Peer-to-Peer-Handel von Strom sowie dem Austausch von Netzdiensten. Dabei wird u. a. die potenzielle Rolle des Blockchain-Verfahrens analysiert.

## Aufnahme des Klimaschutzes in die französische Verfassung

Victoria Roux gibt in ihrem Hintergrundpapier eine Übersicht über die Diskussion, den Klimaschutz in die französische Verfassung aufzunehmen. Die Proteste der Gelbwesten haben den Reformprozess aktuell auf Eis gelegt. Aufschlussreich ist der vergleichende Blick nach Westen jedoch vor dem Hintergrund, dass noch in diesem Jahr ein Klimaschutzgesetz in Deutschland verabschiedet werden soll. Das Projekt wird von der Europäischen Kommission mit einer Horizon2020-Zuwendung gefördert.

© Shutterstock\_creative lab

## Einblicke in die Forschung

## Handlungsoptionen für die kurzfristige Stabilisierung von Konzentrationszonenplanungen

Noch immer sind zu viele Konzentrationszonenplanungen für Windenergienutzungen fehlerhaft und werden von Gerichten beanstandet. Bereits Ende letzten Jahres hat die Stiftung Umweltenergierecht in einem Hintergrundpapier die vielfältigen Fehlerquellen analysiert (Würzburger Bericht Nr. 37). Konsequenz der fehlerhaften Planung sind nicht nur eine verbreitete Unzufriedenheit mit der dadurch fehlenden räumlichen Steuerung der Windenergie vor Ort. Auch keimen immer wieder politische Diskussionen darüber auf, die sogenannte Außenbereichsprivilegierung einzuschränken oder sogar ganz abzuschaffen.

Die Stiftung Umweltenergierecht zeigt nun in einem aktuellen Diskussionspapier (Würzburger Bericht Nr. 39) kurzfristige Handlungsoptionen des Gesetzgebers auf, die Planungssituation zu stabilisieren, ohne zugleich die nötige Flächenbereitstellung für Windenergienutzungen zu gefährden.

Der Autor des Diskussionspapiers, Dr. Nils Wegner, sieht Handlungsspielräume des Gesetzgebers zum einen bei der Gestaltung des sogenannten Planersatzes nach § 35 BauGB, also den gesetzlichen Regelungen,

die greifen, wenn Konzentrationszonenplanungen unwirksam werden. Hier könnte eine Art Rückfalloption geschaffen werden, die § 35 BauGB punktuell modifiziert, befristet gilt und bestimmte Steuerungsinteressen von Kommunen besser als bislang berücksichtigt. Diskutiert wird zudem die zeitlich bereits früher ansetzende Option, dass bestimmte fehlerhafte Pläne zeitlich befristet fortgelten. Damit soll ein weitgehend ungesteuerter Zustand verhindert werden. Auch so könnte Planungsträgern Zeit verschafft werden, um doch noch zu einer funktionsfähigen Konzentrationszonenplanung zu gelangen. Die bereits existierenden

Regelungen zur Unbeachtlichkeit und nachträglichen Heilbarkeit bestimmter Planungsfehler haben aus Sicht von Nils Wegner demgegenüber nur wenig Potenzial, rechtlich weiterentwickelt zu werden.

Das Diskussionspapier trägt den Titel „Ansätze zum Umgang mit Fehlern und zur Begrenzung der Fehlerfolgen bei Windkonzentrationszonenplanungen“ und ist im Rahmen des Vorhabens NeuPlan Wind entstanden, das durch das Bundeswirtschaftsministerium gefördert wird.

Geobasisdaten der regionalen Planungsstelle Havelland – Fläming © GeoBasis-DE/LGB 2013, LVE 02/14



Die Stiftung Umweltenergierecht zeigt, wie der Gesetzgeber kurzfristig mit fehlerhaften Konzentrationszonenplanungen umgehen kann, um die Planungssituation für Windenergieanlagen zu stabilisieren.  
Grafik: Beispielhafter Ausschnitt Regionalplan Havelland-Fläming

<https://stiftung-umweltenergierecht.de/projekte/neuplan-wind/>

## 21. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht Ein Klimaschutzgesetz für Deutschland

Was können wir von anderen europäischen Ländern lernen?



28. Mai 2019, British Embassy Berlin

>>><https://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/>

Unterstützer der Stiftung Umweltenergierrecht

## „Wir müssen insgesamt als Gesellschaft wieder den Mut haben, größer und nach vorne zu denken“

Mit ihrem Unternehmen Landwind planen, bauen und betreiben Bärbel und Alexander Heidebroek seit 2001 Windenergieprojekte im Raum Braunschweig.

**Durch ihren landwirtschaftlichen Betrieb sind Sie regional fest verwurzelt. Was hat für Sie den Ausschlag gegeben, neben der Landwirtschaft in Windenergie zu investieren?**

**Bärbel Heidebroek:** Das Thema Umweltschutz war für mich schon seit meinem Studium der Ökologischen Landwirtschaft in Kassel präsent. Da wir Kohle- und Atomenergie nie als nachhaltig und zukunftsweisend gesehen haben, waren wir beide schon seit dem Studium von der Erzeugung regenerativer Energie aus Sonne und Wind begeistert. Zudem haben wir die dezentrale Energieerzeugung als enormes Potenzial der Wertschöpfung und Arbeitsplatzschaffung für den ländlichen Raum begriffen. Als sich für uns die Möglichkeit ergab, daraus ein neues Geschäftsfeld zu entwickeln, haben wir die Chance genutzt und mit der Projektierung unseres ersten Windparks begonnen. Allerdings dachten wir im Jahr 2000 keinesfalls, dass wir 19 Jahre später 30 Mitarbeiter beschäftigen und knapp 100 Windenergieanlagen betreuen würden.

**Die Kohlekommission hat den Weg aus der Kohleverstromung geebnet. Was versprechen Sie sich von den Ergebnissen für die erneuerbaren Energien?**

**Bärbel Heidebroek:** Wenn die Politik das Pariser Klimaschutzabkommen ernst nimmt und die festgesetzten Klimaziele tatsächlich erreichen möchte, ist das nur durch eine Kombination

aus Energieeffizienz, intelligenter Energienutzung, Sektorenkopplung und dem deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energien möglich. Deutschland verharrt momentan in einer Art „aufgeregtem Stillstand“, der Politik und Gesellschaft lähmt. Genehmigungsverfahren für Windkraftprojekte ziehen sich über Jahre hin oder bereits erteilte Genehmigungen werden beklagt. Wir müssen begreifen, dass der Klimawandel die deutlich größere Bedrohung der Artenvielfalt ist und wieder mutiger Entscheidungen für eine Erneuerbare Zukunft treffen.

**An welchen Stellen sind Veränderungen am Rechtsrahmen für eine erfolgreiche Energiewende dringend notwendig?**

**Bärbel Heidebroek:** Insbesondere im Bereich der Eigenstromversorgung und der dezentralen Energieversorgung sind die bestehenden Gesetze extrem kompliziert und machen viele gute innovative Projekte unwirtschaftlich oder sogar unmöglich. Das grenzt die Chancen und die Kreativität der Unternehmen extrem ein und verhindert Innovationen und intelligente Lösungen. Im Bereich des Artenschutzes geht die Tendenz hin zu immer mehr Individuenschutz zu Lasten des Artenschutzes. Hier ist das Problem oft der Spielraum, den der rechtliche Rahmen bietet und der leider oft genutzt wird, um Projekte zu verhindern. Ich glaube, wir müssen insgesamt als Gesellschaft wieder den Mut haben, größer und nach vorne zu denken.



Für Bärbel und Alexander Heidebroek hat das Thema Umweltschutz schon im Landwirtschaftsstudium eine große Rolle gespielt.

**Was hat Sie überzeugt, die Arbeit der Stiftung Umweltenergierrecht regelmäßig zu fördern?**

**Alexander Heidebroek:** Die Stiftung recherchiert juristisch klar zu vielen wichtigen Themen der Energiewende. Und all das aus der Sicht von uns Förderern der Energiewende. Somit erlangen wir fundiertes Wissen, welches wir in der täglichen Arbeit, aber auch in Diskussionen nutzen können. Auch ist die Stiftung von der Politik und anderen Verbänden sehr anerkannt, da sie stets konstruktive Lösungen erarbeitet, die sinnvoll und umsetzbar sind. Das hilft allen Beteiligten, die notwendigen Entscheidungen zur Umsetzung der Energiewende zu treffen, die wir für eine zukunftsfähige Politik zum Schutze des Klimas und der Umwelt dringend benötigen.



## Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

### Kontakt

**Sarah Weltecke**

Leiterin Stiftungskommunikation und Fundraising  
weltecke@stiftung-umweltenergierrecht.de

### Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken  
IBAN: DE16 7905 0000 0046 743183  
BIC: BYLADEM1SWU